

1. Schulgelände und Schulgebäude

Das Schulgebäude und das Schulgelände dienen als Aufenthalts- und Erholungsfläche vor dem Unterricht und während der Pausen. Der Aufenthalt ist während der Pausen und vor dem Unterricht nur auf dem Schulhof sowie im Forum und in den Foyers (Standort Alsdorf) bzw. im Foyer (Standort Herzogenrath) erlaubt.

Lärmen und Umherlaufen im Schulgebäude sind aus Rücksicht auf andere zu vermeiden, besonders während der Klassenraumwechsel.

Rauchen ist gemäß Schulgesetz in allen Schulgebäuden und auf dem Schulgelände verboten. Dazu zählt auch die Benutzung aller Formen von „Vapes“ (E-Zigaretten). Verstöße gegen das Rauchverbot können zu Ordnungsmaßnahmen gemäß § 53 SchulG führen.

Notausgänge zu den Feuertreppen dürfen nur im Notfall geöffnet werden. Unberechtigte Nutzung kann zu Schadenersatzforderungen führen.

Behinderten-WCs befinden sich am Standort Herzogenrath auf jeder Etage und am Standort Alsdorf in den Räumen DE 24b (Trakt D Untergeschoss) und CE 56 (Trakt C Erdgeschoss).

Parken Sie ausschließlich auf den ausgewiesenen Parkplätzen für Zweiräder und PKWs. Auf Höfen, Wegen und Straßen des Schulgeländes dürfen keine Fahrzeuge abgestellt werden.

Der Innenbereich des Schulgeländes darf nur in Ausnahmefällen und mit besonderer Genehmigung befahren werden. Am Standort Herzogenrath steht eine abgegrenzte kostenpflichtige Parkfläche zur Verfügung. Eine Parkberechtigung ist im Sekretariat zu erwerben.

Das Parken erfolgt auf eigene Gefahr. Lassen Sie keine Wertgegenstände sichtbar im Auto liegen.

2. Räume und Unterricht

Behandeln Sie die Einrichtung in allen Räumen sorgfältig und sachgemäß. Verlassen Sie die Räume nach dem Unterricht sauber und ordentlich, um die Reinigung zu erleichtern.

Essen und Trinken sind in den Klassenräumen grundsätzlich nicht gestattet. Die Fachlehrkraft kann Ausnahmen für das Trinken aus verschließbaren Gefäßen erlauben.

Die weiteren Verhaltensregeln in den Funktionsräumen (Fach- und EDV-Räume, Werkstätten) sind in gesonderten Ordnungen festgelegt.

Mutwillige Schäden oder Verunreinigungen im Schulgebäude oder auf dem Schulgelände führen zu Schadensersatzpflicht und möglichen Anzeigen durch den Schulträger bzw. die Schulleitung.

Unterrichts- und Pausenzeiten sind durch den Stundenplan festgelegt und von allen einzuhalten. Lernende sind während schulischer Veranstaltungen sowie auf deren Wegen gesetzlich unfallversichert (§ 43 Abs. 4 SchulG).

Das Verlassen des Schulgeländes während der Unterrichtszeiten, insbesondere in den Pausen, ist nur mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten gestattet, das durch Unterschrift dieser Schul- und Hausordnung erteilt wird. Beim Verlassen des Schulgeländes entfällt der Versicherungsschutz.

Springstunden gehören zur Unterrichtszeit. Lernende müssen sich eigenverantwortlich über die aktuellen Vertretungsregelungen informieren, die per App oder im Aushang im Foyer verfügbar sind.

Die Mensa des Städtischen Gymnasiums Herzogenrath darf von Lernenden am Standort Herzogenrath nur außerhalb der dort aushängenden Speisezeiten genutzt werden. Die Mensa ist kein Aufenthaltsraum.

Die Nutzung von Smartphones und anderen digitalen Endgeräten (Watches/Brillen/u.ä.) in den Klassenräumen ist grundsätzlich untersagt. Eine Erlaubnis kann durch die Lehrkräfte im Bedarfsfall erteilt werden.

Smartphones und andere digitale Endgeräte (s.o.) müssen lautlos oder ausgeschaltet und in der Schultasche oder an dafür vorgesehenen Orten (z.B. Handygarage) aufbewahrt werden.

Hausordnung

Berufskolleg Nord der StädteRegion Aachen

Bei wiederholter Zuwiderhandlung können das Smartphone oder andere digitale Endgeräte (s.o.) für den Unterrichtstag durch die Lehrkraft eingezogen werden. Die Geräte sind bei minderjährigen Lernenden von den Erziehungsberechtigten in der Schule abzuholen.

3. Herstellen von Bild- und Tonmaterial

Das Herstellen von Bild- und Tonmaterial in der Schule ist grundsätzlich untersagt.

Zuwiderhandlungen können mit Ordnungsmaßnahmen gem. § 53 SchulG und ggf. mit einer Strafanzeige geahndet werden.

4. Versäumnisse

Informieren Sie die Schule im Krankheitsfall unverzüglich am ersten Fehltag. Die Krankmeldung erfolgt je nach Bildungsgang telefonisch, per E-Mail (Herzogenrath@berufskolleg-nord.de oder Alsdorf@berufskolleg-nord.de) oder über das von der Schule bereitgestellte digitale Krankmeldesystem (z. B. Schulmanager). Welche Form der Krankmeldung für Ihren Bildungsgang gilt, wird zu Beginn des Schuljahres bekannt gegeben.

Eine schriftliche Entschuldigung ist bis spätestens am ersten Schultag nach der Genesung bei der Klassenleitung nachzureichen. Bei Erkrankung über drei Tage hinaus ist ein ärztliches Attest erforderlich und unverzüglich nach Ausstellung der Schule vorab per Mail vorzulegen.

Lernende in der Berufsschule müssen die schriftliche Entschuldigung vom Ausbildungsbetrieb abzeichnen lassen. Entschuldigungsformulare sind auf der Homepage verfügbar.

Bei häufigem Fehlen können besondere Auflagen durch Konferenzbeschlüsse erteilt werden.

Versäumte Unterrichtsinhalte sind eigenverantwortlich nachzuarbeiten. Bei verpassten Klassenarbeitsterminen ist mit einer sofortigen Nachschreibeverpflichtung zu rechnen. Lernende müssen sich selbst um Nachschreibemöglichkeiten kümmern.

Beurlaubungen vom Schulbesuch sind nur in dringenden Fällen möglich und müssen schriftlich bei der Klassenleitung oder Schulleitung beantragt werden. Arztbesuche und Behördengänge sollen grundsätzlich in unterrichtsfreien Zeiten gelegt werden.

5. Haftung

Die Schule bzw. der Schulträger haftet nicht für Schäden, die Lernende verursachen, oder für Privatgegenstände, die in der Schule abhandeln oder beschädigt werden. Lassen Sie keine Wertsachen in den Umkleieräumen der Sporthalle. Sportlehrkräfte können Wertsachen aufbewahren.

6. Sonstige Regelungen

Lernende haben den Anweisungen des Lehrpersonals sowie des nicht-lehrenden Personals (Sekretariatskräfte, Hausmeister, Reinigungskräfte) Folge zu leisten.

Im Falle eines Brandes sind die Anweisungen der Lehrenden zu befolgen.

Aus Gründen der Fürsorge und gesundheitlicher Prävention ist das Mitführen von Drogen untersagt.

Das Mitbringen oder Mitführen von Waffen sowie von sonstigen gefährlichen Gegenständen ist auf dem Schulgelände und bei allen schulischen Veranstaltungen untersagt. Gefährliche Gegenstände sind insbesondere solche, die nach ihrer objektiven Beschaffenheit oder ihrer erkennbaren Zweckbestimmung geeignet sind, Personen zu verletzen, zu bedrohen oder einzuschüchtern oder den Schulfrieden zu gefährden. Dieses Verbot gilt unabhängig davon, ob der Besitz oder das Mitführen der Gegenstände außerhalb der Schule gesetzlich zulässig ist. Soweit Gegenstände für den Unterricht oder andere schulische Zwecke benötigt werden, entscheidet die Schule über deren zulässige Verwendung.

Gefährliche Gegenstände können zum Schutz der Schulgemeinschaft vorübergehend



Hausordnung

Berufskolleg Nord der StädteRegion Aachen

sichergestellt werden. Je nach Schwere des Verstoßes können erzieherische Maßnahmen oder Ordnungsmaßnahmen nach § 53 Schulgesetz NRW ergriffen werden. Erforderlichenfalls werden die Erziehungsberechtigten sowie – soweit gesetzlich geboten oder zur Gefahrenabwehr erforderlich – die Polizei informiert.

7. Betreten des Schulgeländes

Mit Betreten des Schulgeländes erkennen Lernende diese Schul- und Hausordnung an und verhalten sich entsprechend den aufgestellten Regeln.